

KONZERTE DER ERNSTEN MUSIK

Tarif E

1.7.2025 (42)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern:

Netto-Eintrittsgeld ¹ oder sonst. Entgelt (jeweils Höchstbetrag)						
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	A ohne Entgelt	B bis zu 2,81 €	C bis zu 5,61 €	D bis zu 9,35 €	E bis zu 14,02 €
1	bis zu 100 Personen	47,40	64,05	95,10	191,00	284,65
2	bis zu 300 Personen	64,05	95,10	191,00	379,55	538,45
3	bis zu 600 Personen	95,10	191,00	342,80	506,35	628,45
4	bis zu 900 Personen	110,35	214,50	399,65	646,15	723,40
5	bis zu 1.200 Personen	126,85	238,15	456,55	787,20	818,25
6	bis zu 2.000 Personen	157,80	316,55	654,65	913,95	1.071,95
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	F bis zu 18,70 €	G bis zu 28,98 €	H bis zu 38,32 €	I bis zu 47,67 €	J über 47,67 €
1	bis zu 100 Personen	379,55	475,30	570,05	684,25	821,05
2	bis zu 300 Personen	628,45	818,25	981,85	1.178,65	1.414,25
3	bis zu 600 Personen	818,25	1.071,95	1.286,45	1.543,45	1.852,55
4	bis zu 900 Personen	944,85	1.166,55	1.400,40	1.680,00	2.016,05
5	bis zu 1.200 Personen	1.071,95	1.261,55	1.513,90	1.816,60	2.180,05
6	bis zu 2.000 Personen	1.261,55	1.515,65	1.818,95	2.182,80	2.619,40

¹ Netto-Eintrittsgeld (Höchstbetrag): Höchster Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Vergütungssätze in den Stufen 1 und 2 der Gruppen A und B ermäßigen sich bei Konzerten von bis zu zwei ausübenden Künstlern um 20 % und bei bis zu vier ausübenden Künstlern um 10 %.

Für Konzerte, in denen ein Werk mit mehr als 9 ausübenden Künstlern wiedergegeben wird, gilt Abschnitt I., Ziffer 2.

2. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von mehr als 9 ausübenden Künstlern:

Netto-Eintrittsgeld ¹ oder sonst. Entgelt (jeweils Höchstbetrag)						
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	A ohne Entgelt	B bis zu 2,81 €	C bis zu 5,61 €	D bis zu 9,35 €	E bis zu 14,02 €
1	bis zu 100 Personen	79,45	95,10	191,00	316,55	475,30
2	bis zu 300 Personen	100,55	191,00	379,55	633,15	897,50
3	bis zu 600 Personen	122,20	379,55	686,45	844,20	1.046,05
4	bis zu 900 Personen	133,95	426,55	799,15	1.076,65	1.203,40
5	bis zu 1.200 Personen	148,05	475,30	913,95	1.310,10	1.362,40
6	bis zu 2.000 Personen	200,55	633,15	1.310,10	1.520,40	1.784,45
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	F bis zu 18,70 €	G bis zu 28,98 €	H bis zu 38,32 €	I bis zu 47,67 €	J über 47,67 €
1	bis zu 100 Personen	633,15	791,85	950,85	1.140,85	1.368,75
2	bis zu 300 Personen	1.046,05	1.362,40	1.635,30	1.962,30	2.354,85
3	bis zu 600 Personen	1.362,40	1.784,45	2.141,35	2.569,45	3.083,35
4	bis zu 900 Personen	1.573,25	1.942,40	2.331,25	2.797,25	3.356,60
5	bis zu 1.200 Personen	1.784,45	2.101,05	2.520,60	3.024,75	3.629,85
6	bis zu 2.000 Personen	2.101,05	2.523,20	3.028,15	3.634,40	4.361,30

¹ Netto-Eintrittsgeld (Höchstbetrag): Höchster Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

3. Für Konzerte in Räumen mit über 2.000 Personen Fassungsvermögen erhöhen sich die Vergütungssätze der Stufe 6 in Abschnitt I., Ziffer 1 und 2, je weitere angefangene 500 Personen um je 15 %.

II. NACHLÄSSE

1. Einzelne Werke

1.1 Die Vergütungssätze ermäßigen sich bei Wiedergabe von

- a) höchstens 2 geschützten Werken um 25 %
- b) nur 1 geschützten Werk um 50 %

1.2 Dieser Nachlass entfällt, wenn mit zwei geschützten Werken oder mit einem geschützten Werk das Konzert ausgefüllt ist oder ein Jahrespauschalvertrag abgeschlossen wird.

2. Jahrespauschalvertrag

Die Vergütungssätze ermäßigen sich um 50 %, wenn der Veranstalter einen Jahrespauschalvertrag über sämtliche - mindestens vier - innerhalb des Vertragsjahres liegende Konzerte abschließt, unabhängig davon, ob und wie viele geschützte Werke in einem Konzert wiedergegeben werden.

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Der Abschluss von Pauschalverträgen ist auch für einzelne Konzerttourneen möglich, soweit im Rahmen einer Tournee wenigstens vier Konzerte stattfinden.

3. Nachweislich nicht bezuschusste Veranstaltungen

Erhalten nachweislich weder der Veranstalter noch die ausübenden Künstler irgendwelche Zuschüsse der öffentlichen Hand, kann auf Antrag für solche Konzerte ein Nachlass von 15 % auf die Vergütungssätze gewährt werden. Der Antrag muss bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Konzert der GEMA zugegangen sein.

4. Kumulation der Nachlässe

Die Nachlässe werden nacheinander (kumulativ) gewährt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze E finden für Wiedergaben von Werken der ernsten Musik Anwendung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

- 3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.
- 3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Berechnung bei Konzerten im Freien

Wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens des Veranstaltungsortes nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Vergütungssätze nach der Gesamtbesucherzahl.

5. Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musikknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 6.1 Berechnungsgrundlage für die Nettoeinnahme sind insbesondere Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Von der Nettoeinnahme werden je nach Anzahl der geschützten Werke folgende Prozentwerte zur Berechnung herangezogen:

- bei genau einem geschützten Werk: 5,34 %*
- für genau zwei geschützte Werke: 8,01 %*
- ab drei geschützte Werke: 10,69 %

*Wenn das Konzert mit zwei geschützten Werken oder mit einem geschützten Werk ausgefüllt ist, entfällt der Nachlass auf den Prozentwert: Es werden 10,69 % der Berechnungsgrundlage berechnet.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I, Ziffern 1 bzw. 2) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

Auf diese Vergütung wird kein Gesamtvertragsnachlass gewährt.

- 6.2 Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Netto-Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.
- 6.4 Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 6.2 und 6.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze der vorliegenden Vergütungssätze E zugrunde.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

8. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

9. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.